

iBAT-Fachinformation Nr. 2012-04-26:

CE-Kennzeichnung von Fenstern und Außentüren

Seit Februar 2010 müssen Fenster und Haustüren, die in Deutschland und in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, das CE-Kennzeichen tragen und damit ihre Konformität (Übereinstimmung) mit europäischen Normen und Regeln bestätigen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der Europäischen Bauproduktenrichtlinie, die aktuell in eine EU-Verordnung überführt wird, dem deutschen Bauproduktengesetz und in den jeweiligen Länderbauordnungen, bspw. in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

NBauO § 24 Bauprodukte (Textauszug)

Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 28 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder nach den Vorschriften

- a) *des Bauproduktengesetzes (BauPG),*
- b) *zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) - Bauproduktenrichtlinie - durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder*
- c) *zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG berücksichtigen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist. [...]*

NBauO § 89 Baurechtswidrige Zustände,

Bauprodukte und Baumaßnahmen (Textauszug)
Widersprechen bauliche Anlagen, Grundstücke, Bauprodukte oder Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht oder ist dies zu besorgen, so kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Sie kann namentlich

1. *die Einstellung rechtswidriger oder die Ausführung erforderlicher Arbeiten verlangen,*
2. *die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder mit dem Ü-Zeichen (§ 28 Abs. 4) gekennzeichnet sind oder ein erforderliches CE- oder Ü-Zeichen nicht tragen, [...]*
4. *die Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen anordnen,*

5. *die Benutzung von baulichen Anlagen untersagen, insbesondere Wohnungen für unbewohnbar erklären. [...]*

Pflichten des Herstellers

Der Hersteller muss die in der europäischen Norm DIN EN 14351-1 (Produktnorm für Fenster und Außentüren) genannten Leistungseigenschaften für die von ihm hergestellten Fenster und Außentüren dokumentieren und in seinem Betrieb während der Fertigung eine sog. werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchführen. Das CE-Zeichen bestätigt, dass die erklärten Leistungswerte mit den Anforderungen der relevanten Normen übereinstimmen. Die Produktnorm beschreibt materialunabhängig eine Vielzahl von Leistungseigenschaften und verweist dabei zusätzlich auf eine große Anzahl mit geltender Klassifizierungs-, Prüf- und Berechnungsnormen.

Leistungseigenschaften

In der Norm werden die insgesamt 23 Leistungseigenschaften für Fenster und für Außentüren beschreibend aufgeführt. Nicht alle Eigenschaften gelten für jedes Produkt oder jede vorgesehene Einsatzmöglichkeit und Verwendungszweck. Zu den sog. mandatierten Eigenschaften können vom Hersteller verbindliche Aussagen gemacht werden, wobei die neue Bauproduktenverordnung die Deklaration mindestens einer Eigenschaft fordert:

- Luftdurchlässigkeit
- Schlagregendichtheit
- Widerstand gegen Wind (Durchbiegung)
- Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)
- Strahlungseigenschaften (g- und T_L-Wert der Verglasung)
- gefährliche Substanzen
- Stoßfestigkeit
- Sicherheitsvorrichtungen (z. B. bei Oberlichtern)
- ggf. Maßangaben (bspw. bei Haustüren)
- ggf. Luftschalldämmung

Weitere Leistungseigenschaften können objekt- oder ausschreibungsbedingt relevant werden. Sämtliche Eigenschaften sind mittels Prüfung nachzuweisen. Wenn die Normen es zulassen, ist auch eine Tabellenablesung, eine Berechnung oder, wie bei der Maßangabe, ein Messen durch den Hersteller erlaubt. Zukünftig ist eine sog. Leistungserklärung gemäß der neuen Bauproduktenverordnung zu erstellen.

Konformität

Ein wesentliches Anliegen der Produktnorm ist die Übereinstimmung der Fenster und Türen mit den Vorgaben dieser Norm. Diese „Konformität“ setzt eine Erstprüfung (ITT = Initial Type Test) der Eigenschaften bei einer zugelassenen Stelle und eine werkseigene Produktionskontrolle voraus.

Systemprüfung

Viele Hersteller sind jedoch aus Kostengründen nicht dazu in der Lage, betriebsspezifische Erstprüfungen durchführen zu lassen. Die Übernahme von fremden Prüfergebnissen ist möglich, wenn die selbst produzierten Produkte nicht wesentlich von denen eines solchen geprüften Systems abweichen (sog. „Cascading-ITT“ oder „Systemhausmodell“).

Dadurch muss der Nachweis etwa für ein Holzfenster nicht von jedem einzelnen Handwerksbetrieb selbst geführt werden. Vielmehr wird in einer Verbändelösung die Nachweisführung vorgenommen und die Verarbeitungsbetriebe können als Lizenznehmer zu günstigen finanziellen Konditionen zu einer abgesicherten eigenen Konformitätserklärungen kommen; weitere Informationen unter www.fenster-marke-tischler.de. Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die bereits erfolgreichen Lizenzsysteme für Brand- und Rauchschutztüren, für einbruchhemmende Fenster und für Treppen hingewiesen.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle muss sicherstellen, dass die Produkteigenschaften mit der Norm und den ursprünglich geprüften Bauelementen übereinstimmen. Der Hersteller kann und soll die WPK in eigener Verantwortung ohne Fremdüberwachung – abhängig vom Produkt und den Fertigungsbedingungen – ausführen. Betriebe, die ein Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9000 betreiben oder die RAL-Güte- und Prüfbedingungen einhalten, erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der werkseigenen Produktionskontrolle.

Der Hersteller von Bauelementen hat die Pflicht, Strukturen, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Betrieb zu dokumentieren und stellt auf diese Art und Weise sicher, dass seine Produkte die geforderten Eigenschaften auch tatsächlich besitzen.

Dafür ist vom Bundesfachbeirat Fenster und Fassade und dem iBAT ein „Musterhandbuch“ entwickelt und erprobt worden, aus dessen Vorlagen der einzelne Betrieb die auf seine Belange abzuwandelnden Unterlagen übernehmen kann; Musterseiten unter www.ibat-hannover.de >> Veröffentlichungen.

Betriebliche Einführung der WPK

Bei der bisher erprobten betrieblichen Einführung – mit Unterstützung durch die technische Beratungsstelle des Landesinnungsverbandes – hat sich folgende Vorgehensweise bewährt:

- Vorstellung normativer Anforderungen
- Ist-Zustands-Aufnahme, Erst-Audit
- Benennen der verantwortlichen Person für die werkseigene Produktionskontrolle
- Anpassen der Dokumente

- ggf. Anpassen der betrieblichen Abläufe
- ggf. Instandhaltungsarbeiten durchführen
- ggf. Mess- und Prüfmittel ergänzen
- Unterweisung der betroffenen Mitarbeiter
- Inkraftsetzen des Systems
- Laufende Einhaltung und Dokumentation
- Wiederholungs-Audit

Da die Unterweisung der Mitarbeiter analog der berufsgenossenschaftlichen Praxis erfolgt, können hier Verwaltungsvorgänge zusammengefasst und vereinfacht werden. Weitere Synergieeffekte können bei der Verbindung der Gefährdungsanalyse (nach Arbeitsschutzgesetz) mit der Pflege, Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Anlagen erzielt werden. So werden auch in einem Handwerksbetrieb die Grundlagen für ein integriertes Managementsystem gelegt.

CE-Kennzeichnung

Als Nachweis der Übereinstimmung mit der Produktnorm sind die Fenster und Außentüren selbst oder entsprechende Begleitpapiere mit den folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Jahr der Herstellung
- Bezug auf die relevante Produktnorm
- Verwendungszweck
- Klasse bzw. Wert der bauaufsichtlich relevanten Eigenschaften
- CE-Zeichen entsprechend der nebenstehenden Vorlage



Eine Wartungs- und Bedienungsanleitung ist beizufügen und für den Fall, dass der Hersteller die Bauelemente nicht durch seine eigenen Mitarbeiter montieren lässt, auch eine Montageanleitung.

Aktueller Stand

Nachdem die DIN EN 14351-1 in 2006 veröffentlicht und zum 1. Februar 2010 harmonisiert, das heißt zu gültigem Baurecht erklärt wurde, gilt seit diesem Zeitpunkt die CE-Kennzeichnungspflicht und die CE-Konformität der in Deutschland in Verkehr gebrachten Fenster und Außentüren muss gegeben sein.

Einzige Ausnahmen können Sonderkonstruktionen für den Denkmalschutz und sehr individuelle Einzelanfertigungen sein. Auch Wintergärten unterliegen nicht dem Konformitätsbewertungsverfahren, sehr wohl aber die darin eingebauten Fenster und Türen.

Für Fassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen (z. B. in Holz-Alu-Verbundbauweise) ist die Übergangsfrist bereits abgelaufen, so dass diese nach der zuständigen Produktnorm DIN EN 13380 „Vorhangfassaden“ bereits kennzeichnungspflichtig sind. Das übrige Verfahren entspricht in etwa dem oben beschriebenen für Fenster und Außentüren.